

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
1	Gemeinde Schorfheide Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide	17.01.2018
Zusammenfassung		
Einwendung:		
Wir bitten, bei der Planung die zukünftige Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der "Straße bei den Buchen" zu berücksichtigen und die Baufelder entsprechend einzurücken.		
Neue Straßen sind als untergeordnet zur "Straße bei den Buchen" anzulegen.		
Abwägungsvorschlag:		
Die Bitte um Berücksichtigung eines Geh- und Radweges wurde in der Vergangenheit bereits thematisiert und mit der Gemeinde Schorfheide besprochen. Eine Geh- und Radwegführung südlich der Straße Bei den Buchen ist auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich. Entlang der alten Clara-Zetkin-Siedlung und auch im Bereich des Bebauungsplanes (Ligusterweg) sind durch die bebauten Grundstücke die Platzverhältnisse nicht gegeben. Mit der Gemeinde Schorfheide wurde eine Lösung besprochen, die vorsieht, mit der Umsetzung des Bebauungsplanes die Ortsein- und -ausgangsschilder beider Gemeinden an die Gemeindegebietsgrenze zu setzen, so dass ein Geschwindigkeitsniveau von max. 50 km/h innerorts gilt und Angebotsstreifen auf der Fahrbahn zu markieren. Diese Maßnahme bedarf einer Verbreiterung der Fahrbahn um ca. 1m. Diese Fläche steht nördlich der Fahrbahn zur Verfügung und befindet sich bereits im Eigentum des Straßenbaulasträgers. Bei Bedarf stehen weitere Flächen für einen gemeinsamen Geh- und Radweg im nördlichen Seitenraum zur Verfügung.		
Die Gemeinde Schorfheide hat keinen zuverlässigen Planungsstand (Vorplanung) für einen Geh- und Radweg vorgelegt, der die Eingriffe in die privaten Grundstücke definiert, die Netzschlüsse darlegt und der eine Berücksichtigung im Planverfahren gerechtfertigt hätte.		
Beschluss:		
- Kenntnisnahme der Stellungnahme		
- keine Berücksichtigung eines Geh- und Radweges im Bebauungsplan		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung“

Lfd. Nr.: 2	Einwender: EWE Netz GmbH Bergerstraße 105 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 16.01.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>Gegen Ihre Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Für die Erschließung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit unseren "Ergänzenden Bedingungen". Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über bereits verlegte Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu unseren vorhandenen Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen.</p> <p>Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen von ca. 0,8 m (zum Beispiel durch Versickerungsmulden) und eine Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für unsere Leitungen.</p> <p>Unsere neu zu verlegenden Leitungen werden grundsätzlich in Gehwegen oder Fahrbahnseitenräumen, d. h. in öffentlichen Flächen mit einer Überdeckung von ca. 0,8 m verlegt. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte unbedingt versucht werden, alle Versorgungsleitungen gemeinsam zu verlegen. Gern erstellen wir Ihnen im Rahmen der infrastrukturellen Erschließung Planungen für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen.</p> <p>Der Aufbau der Oberflächenbefestigung im Bereich der Versorgungsleitungen muss so konstruiert sein, dass nachfolgende Arbeiten, wie Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen in Havariefällen, Rohrnetzkontrollen u. a., problemlos durchgeführt werden können. Wir empfehlen die Verlegung von Beton- oder Natursteinpflaster.</p> <p>Sollte der Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht erforderlich werden oder der Unterbau mit Recycling die Stärke von 10 cm überschreiten, dann müssen gemeinsam Lösungen gefunden werden, um diese Arbeiten an den Leitungen zu gewährleisten. Zusätzlich sind Armaturen (z. B. Schieber) entsprechend unseren Vorgaben zu sichern.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Oberflächenherstellung der Geh- und Fahrwege, dass die Herstellung der Erdgas-Hausanschlüsse technologisch bedingt erst nach Fertigstellung (Inbetriebnahme) der Versorgungsleitungen und eines verschließbaren Anschlussraumes im Haus bzw. im Rohbau erfolgen kann.</p> <p>Nach Beendigung der Bautätigkeit bitten wir um Übergabe von Plänen (möglichst in digitaler Form) mit den Ergebnissen der Endvermessung und zur Bauabnahme ziehen Sie uns bitte hinzu.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung“

<p>Lfd. Nr.: 2</p>	<p>Einwender: EWE Netz GmbH Bergerstraße 105 16225 Eberswalde</p>	<p>Datum der Stellungnahme: 16.01.2018</p>
<p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben-träger zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung und der Hinweise zur Bauausführung -Weiterleitung der Stellungnahme an den Straßenbaulastträger</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

<p>Lfd. Nr.: 3</p>	<p>Einwender: Referat GL 5 der Ge- meinsamen Landespla- nungsabteilung Henning-von-Treskow- Straße 2-8 14467 Potsdam</p>	<p>Datum der Stellungnahme: 18.01.2018</p>
<p>Zusammenfassung</p>		
<p>Einwendung: Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vor- liegenden Planentwurf. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Die Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 21. September 2015.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass die Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen und die Grundsätze der Raumordnung angemessen berücksichtigt worden sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 21. September 2015 sind im Kapitel 3.2.2 des Begründungsentwurfes bereits aufgenommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 "Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee", 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
4	Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" Rüdnitzer Chaussee 42 16321 Bernau	29.01.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Im Gebiet des B-Plans Nr. 708 befinden sich mit dem "Binnengraben 3 Lichterfelde", Gewässerkennzahl: 696265288 und dem "Graben an der Zetkinsiedlung", Gewässerkennzahl; 6962652882 zwei Gewässer 2. Ordnung für die unser Verband unterhaltungspflichtig ist. Damit sind die Belange des WBV "Finowfließ" von der Planung betroffen. Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Gewässerunterhaltung keine Bedenken. Die für die Gewässerunterhaltung notwendigen Unterhaltungsstreifen sind im B-Plan ausgewiesen und sind von Bebauung frei zu halten. Eine eventuelle Bepflanzung ist mit dem WBV "Finowfließ" abzustimmen. Der den "Graben an der Zetkinsiedlung" querende Fußweg ist im Bereich des Unterhaltungsstreifens für Unterhaltungsmaschinen (14 t-Bagger) überfahrbar auszuführen.</p> <p>Hinweise Verrohrte Gewässer sind uns im Planungsgebiet nicht bekannt. Ob sich Entwässerungsleitungen (Regenwasserentwässerung, Drainagen) im Planungsgebiet befinden, entzieht sich unserer Kenntnis. Sollten bei den Bauarbeiten technische Entwässerungsleitungen / Drainagen angetroffen werden, so sind diese in ihrer Funktion wiederherzustellen. Dem Wasser- und Bodenverband ist die Lage der Leitungen bekanntzugeben.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass gegen die Änderung des Bebauungsplans aus Sicht der Gewässerunterhaltung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der den "Graben an der Zetkinsiedlung" querende Fußweg soll nicht baulich hergestellt werden, sondern in seinem natürlichen Zustand bleiben. Unterhaltungsmaschinen erhalten den Zugang über die Straßen "Bei den Buchen" und "Am Graben".</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung -keine Veränderungen des querenden Fußweges im Bereich des Unterhaltungsstreifens</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 "Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee", 2. Änderung
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 5	Einwender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 05.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Bedenken gegenüber den geplanten Änderungen erhoben. Unsere grundsätzliche Zustimmung vom 21.09.2015 erhalten wir weiter aufrecht. Nachfolgende Hinweise sollten im weiteren Verfahren geprüft und berücksichtigt werden: Zu den Pflanzaufgaben für die Hausgärten: Bei der Birne sollte dies mit dem Hinweis versehen werden, dass China- und Pfitzer-Wachholder einen Pilz (Birnegitterrost) übertragen, was zu erheblichen Problemen führt. Wirklich resistente Sorten gibt es bisher nicht. Daher sollte man die beiden Wachholder auch konsequent aus dem öffentlichen Grün verbannen. Zusätzlich sollte die Pflaume in die Liste mit aufgenommen werden, um den Hausbesitzern eine größere (bessere) Auswahl zu ermöglichen.</p> <p>Die Auswahl der Baumarten entlang der Straße sollte geändert werden. Auch wenn die Straße nicht sehr breit ist, sollten Bäume mit einem typischen Habitus verwendet werden, keine Miniaturbäume. Den beiden Sorbus Arten wird zugestimmt. Die Pflanzempfehlung Zierapfel wird abgelehnt (zu mickrig und viel zu klein, außerdem steril). Generell sollte von der Verwendung von Kugelhorn Abstand genommen werden. Es wurde das klare Ziel formuliert, dass die Bäume auch in die offene Landschaft wirken sollen. Diese Wirkung wird durch den Kugelhorn völlig verfehlt, da er von seiner Struktur überhaupt nicht wie ein Baum aufgebaut ist.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die angemerkte Problematik mit dem Birnegitterrost ist bekannt und seitens der Stadtverwaltung wird Wacholder bei der Anlage von öffentlichen Grünflächen seit längerem nicht mehr verwendet und sukzessive aus dem Bestand öffentlicher Grünflächen entfernt. Einfluss auf private Pflanzungen hat die Stadtverwaltung jedoch nicht, so dass in Haus- und Kleingärten sowie in Flächen der Wohnungsunternehmen weiterhin oft Wacholderpflanzungen im Stadtgebiet zu finden sind. Dies trifft auch für die Clara-Zetkin-Siedlung zu, wo Wacholder oft in den privaten Hausgärten anzutreffen sind. Einflussmöglichkeiten seitens der Verwaltung, diesen Sachverhalt zu ändern, werden jedoch nicht gesehen. Um den privaten Bauherren innerhalb des Plangebietes eine möglichst große Auswahl hinsichtlich der Begrünung ihrer privaten Grundstücke zu ermöglichen, soll die Anregung der Stellungnahme aufgegriffen und die Pflanzliste für die Bäume auf den Privatgrundstücken um die Pflaume ergänzt werden. Die Birne als Obstgehölz bleibt Bestandteil der Pflanzliste, da auf den privaten Grundstücken innerhalb dieses Siedlungsgebietes auch Standorte von Birnen bekannt und vorhanden sind. Ein Hinweis auf den Birnegitterrost soll auf der Planzeichnung und in der Begründung vermerkt werden.</p> <p>Die Anregung zur Änderung der Pflanzliste für die Straßenbaumpflanzung wird nicht gefolgt.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 "Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee", 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
5	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	05.02.2018
<p>Der Zierapfel ist eine sehr gute Bienenweide, es ist ein Baum mit der Wuchshöhe von bis zu 8 m. Wobei er verschiedenste Wuchsformen haben kann. Er hat ein tolerantes Wurzelsystem – das heißt, man kann ihn gut unterpflanzen.</p> <p>Zur Minimierung der Erschließungsanlagen und Kostenreduktion wurde für die noch zu errichtende Planstraße ein Straßenquerschnitt gewählt, der nur die Integration kleinkroniger Bäume zulässt. Bei der Baumartenwahl erfolgte eine Orientierung an den bereits gepflanzten Straßenbäumen entlang des Ligusterweges. Der Kugelahorn findet bereits Verwendung im Ligusterweg. Der Kugelahorn ist von den Anwohnern akzeptiert. Deshalb wird an der festgesetzten Pflanzliste für die öffentlichen Straßenbäume weiterhin festgehalten.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme der Pflaume in die Obstgehölzliste -Aufnahme eines Hinweises auf den Birnengitterrost in Planzeichnung und Begründung -Beibehaltung der Straßenbaumpflanzliste 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 6	Einwender: E.dis GmbH Am Markt 2 16278 Angermünde	Datum der Stellungnahme: 05.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09. Januar 2018 und teilen Ihnen mit, dass gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet (Fliederallee, Ligusterweg) befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Im Bereich der Planstraße befindet sich lediglich im Kreuzungsbereich "Zu den Buchen" ein Kabel unseres Unternehmens.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei der vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur weiteren Erschließung der Planstraße und den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich (Grunderschließung). Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift der Bauherren. <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Mitteilung, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine informative Darstellung der Bestandsleitungen der Edis in den bestehenden Straßen ist in der Planzeichnung entbehrlich. Auch im Einmündungsbereich der Planstraße, da diese Leitung ausschließlich öffentliche Verkehrsflächen tangiert. Die Hinweise werden dem Straßenbaulastträger weitergegeben mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Zu gegebener Zeit wird ein vom Straßenbaulastträger beauftragtes Planungsbüro einen koordinierten Leitungsplan erstellen und abstimmen. Die Versorgungsträger erhalten dann auch zu diesem Zeitpunkt detailliertere Unterlagen zur weiteren Beurteilung des Standortes und zur Einschätzung ihrer Aufwendungen.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 6	Einwender: E.dis GmbH Am Markt 2 16278 Angermünde	Datum der Stellungnahme: 05.02.2018
Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung -Übermittlung der Stellungnahme an den Straßenbaulastträger		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung“

Lfd. Nr.: 7	Einwender: Regionale Planungs- stelle Paul-Wunderlich- Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 07.02.2018
Zusammenfassung		
Einwendung: keine Bedenken		
Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis		
Beschluss:		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 8	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 15.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: <u>Immissionsschutz</u></p> <p><i>Planungsziel</i> Planungsziel der 2. Änderung ist ein wirtschaftliches Bebauungs- und Erschließungskonzept. Der Planentwurf beinhaltet folgende Änderungen: - Erschließung des Gebietes über 2 (bisher 3) Erschließungsstraßen, - Reduzierung der festgesetzten Wohnbaufläche um 25.695 m² - Änderung der besonderen Art der baulichen Nutzung mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im gesamten Geltungsbereich.</p> <p><i>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</i> Grundlage: § 3,50 BImSchG Den Ausführungen des Umweltberichtes zur Bewertung der Auswirkungen kann gefolgt werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des BBP Nr. 708 keine Bedenken.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die zustimmende Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der immissionsschutzrechtlichen Zustimmung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 9	Einwender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 12.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öf- fentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 708 "Clara-Zetkin- Siedlung" in der Stadt Eberswalde bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeits- bereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Ei- senbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luft- fahrt keine Bedenken.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informa- tionen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die ver- kehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Zustimmung und der Sachverhaltsdarstellung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 10	Einwender: Zweckverband für Was- serversorgung und Ab- wasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 14.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Gemäß §4(1) BauGB nehmen wir zu den beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplans Nr. 708 der Stadt Eberswalde Stellung: Trinkwasser: Ein Anschluss des Erschließungsgebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage ist gegeben. Unter Punkt 6.7 des vorliegenden BBP wird die Errichtung eines Unterflurhydranten zum Zwecke der Löschwasserversorgung gefordert. Hinweis: Die Löschwasserversorgung ist nicht Verbandsaufgabe des ZWA Eberswalde. Im Versorgungsgebiet der Clara-Zetkin-Siedlung kann über die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht die erforderliche Trinkwassermenge, gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, bereitgestellt werden. Schmutzwasser: Ein Anschluss des Erschließungsgebietes an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist gegeben.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung der Sicherung der trinkwasserseitigen und schmutzwasserseitigen Erschließung des Plangebietes sowie der Hinweis zur Löschwasserzuständigkeit und Sicherstellung werden zur Kenntnis genommen. Das Regelwerk W 405 sagt aus, dass Hydranten im Umkreis von 300m für die Löschwasserbereitstellung (Summe des Löschwassers) berücksichtigt werden können. Auch wenn Hydranten auf einer DN 80 Leitung verbaut werden und Zweifel des ZWA an der notwendigen Löschwassermenge bestehen, sieht die Brandschutzdienststelle die Löschwasserversorgung für das Plangebiet als gesichert an.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung und der Mitteilung zum Erschließungsstand</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 11	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 22.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Fachbehördliche Stellungnahme 1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.a. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):</p> <p>Keine</p> <p>1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gliedert nach Sachkomplexen:</p> <p>1.2.1 Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt Bei der weiteren Bearbeitung ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches seit dem 10. November 2016 rechtskräftig ist, zu berücksichtigen. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikationsnetze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte. Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln verpflichtend und nachweislich zu prüfen. Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln. In diesem Zusammenhang tritt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für den notwendigen Austausch (Infrastruktur-ZBaustellenatlas für den Breitbandausbau) gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG) auf (Tel. 0800/8111777 oder E-Mail Infrastrukturatlas@bnetza.de).</p> <p>1.2.2 Untere Naturschutzbehörde (UNB) Die UNB war im Vorfeld zu den Änderungsabsichten und dem notwendigen Untersuchungsumfang beteiligt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden abgestimmt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung zur Beachtung des Digi-Netz-Gesetzes wird zur Kenntnis genommen. Die Koordinierungsverpflichtung wird grundsätzlich bei Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Sachverhaltsdarstellung der UNB wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 12	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 22.02.2018
------------------------	---	---

Zusammenfassung

Einwendung:

1.2.3 Untere Wasserbehörde (UWB)

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des B-Planes aus wasserbehördlicher Sicht keine Einwände. Folgende Hinweise sind dennoch zu berücksichtigen:

- Die technische Vollziehbarkeit der textlichen Festsetzung zur grundstücksbezogenen Versickerung von Niederschlagswasser ist durch Aussagen eines Baugrundgutachtens bzw. Versickerungsnachweise sicherzustellen.
- Die Aussage auf Seite 37 des Entwurfes, dass die Versickerung des anfallenden Regenwassers auf den Grundstücken rechnerisch möglich ist, ist nicht durch ein Baugrundgutachten oder Versickerungsnachweise belegt und damit nicht abschließend nachvollziehbar.
- Der Hinweis unter Punkt 7 ist nicht korrekt formuliert und sollte hinsichtlich folgender Grundlagen geändert bzw. neu formuliert werden: Bauliche Anlagen an Gewässern bedürfen gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) im Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante landeinwärts der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Sämtliche Maßnahmen in diesem 5 m-Bereich dürfen eine Unterhaltung des Gewässers weder wesentlich erschweren noch unmöglich machen (§ 41 WHG).

Abwägungsvorschlag:

Für das Niederschlagswasser des Ligusterweges wurden Versickerungsnachweise geführt. Ein Gutachten stellt die Versickerungsfähigkeit fest. Die Versickerung des Niederschlagswassers für die Straße als auch auf den privaten Grundstücken funktioniert.

Für die Planstraße wird unterstellt, dass annähernd die gleichen Bodenqualitäten (Sande, Mittelsande, Feinsande) vorliegen. Eine Auswertung der Luftbilder und der Bewuchs der Flächen deuten darauf hin.

Die Aussage auf Seite 37 wird ersatzlos gestrichen, da sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gutachterlich belegbar ist.

Der Hinweis zu Pkt. 7 wird berücksichtigt durch Neuformulierung gemäß der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde.

Beschluss:

- Streichung der Aussage S. 37
- Neuformulierung des Hinweises Nr. 7 gemäß Stellungnahme der UWB

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 13	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 22.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: 1.2.4 Öffentlich-rechtliche Entsorgung (ÖrE)</p> <p>Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.</p> <p>1.3 Keine Hinweise und Anregungen</p> <p>Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, des SG Bevölkerungsschutzes, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/ Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p>2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens</p> <p>Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Clara-Zetkin-Siedlung wird aus der Sicht des Landkreises befürwortet.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Befürwortung der Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Befürwortung der Bebauungsplanänderung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 14	Einwender: B1	Datum der Stellungnahme: 06.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Ich als Eigentümer lehne diese 2. Änderung ab. Mit Schreiben vom 27.08.2015 der Stadt Eberswalde, Stadtentwicklungsamt, wurde ich über die geplante 2. Änderung informiert und mir die Gelegenheit einer Meinungsäußerung bis zum 05.10.2015 eingeräumt. Mit meinem Schreiben vom 30.09.2015 habe ich eine schriftliche Äußerung eingereicht. Da ich bisher keine hinreichende Antwort dazu erhalten habe, mache ich mein Schreiben vom 30.09.2015 mit zum Gegenstand meiner heutigen Stellungnahme. Nach intensiver Beschäftigung mit der Begründung der 2. Änderung, Stand 10.10.2017 (Veröffentlichung im Internet) muss ich feststellen, dass darin mehrfach Falschdarstellungen erfolgen. Offensichtlich soll es sich schön lesen, logisch klingen und dem Ziel dienen, die Vorlage durch die Stadtverordneten bestätigen zu lassen. So wird bereits in der Einführung versäumt die Rolle der Stadt Eberswalde klar darzustellen. Denn nach dem die Bemühungen einer privatrechtlichen Bodenordnung gescheitert waren und diese durch die Stadt in die gesetzliche Bodenordnung unter eigener Federführung im Jahr 2000 überführt wurde, war doch die Entwicklung und Ausgestaltung des Bebauungsplanes reine Angelegenheit der Stadt und die privaten Belange der Eigentümer nur noch Form. Warum also wird hier nur die Eigentümerstruktur als Hemmschuh der Entwicklung dargestellt und nicht auch die Jahrzehnte dauernde Untätigkeit der Stadt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: tlw. Sachverhaltsdarstellung Meinungsbild des Einwenders Der Einwender hat ein Grundstück im Baugebiet, ist also nicht von der Rücknahme von Planungsrechten durch Planänderung betroffen. Ein Interesse selber zu bauen, hat er nicht bekundet. Die frühzeitige Beteiligung dient dem Sammeln von sachdienlichen Hinweisen und Informationen. Diese werden in der weiteren Planung verarbeitet. Das Schreiben vom 30.09.2015 wurde den Stadtverordneten mit Bericht vom 02.02.2016 am 22.03.2016 zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Äußerung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
15	B1	06.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Auf Seite 6 wird ausgeführt: "Im Zuge der, auf Grundlage des B-PL Nr. 708 1.Ä durchgeführten Bodenordnungsmaßnahmen sind durch Teilung von Flurstücken, neue Flurstücke entstanden, die auf Grund der bisher nicht durchgeführten Erschließungsmaßnahmen keine Zugänglichkeit haben." Warum werden diese Grundstücke, wie an anderen Stellen auch, nicht mit Grundstücksnummern aufgeführt. Möchte man vermeiden, dass jemand feststellen könnte, dass es diese Grundstücke nicht gibt? Ein Blick in die Planzeichnung der 1. Änderung schafft doch schnell Klarheit. Dort ist ersichtlich, dass alle bestehenden/geplanten Grundstücke an eine Planstraße angeschlossen sind. Erst mit der jetzt beabsichtigten 2. Änderung entstehen Grundstücke, die der geschilderten "Gefangenheit" entsprechen. Erst mit der beabsichtigten Änderung wird die 2. Planstraße verschoben und ehemals als Baugrundstück ausgewiesene Grundstücke zerteilt. Es entstehen Grundstücke welche keinen Anschluss an eine Planstraße haben. Siehe beispielhaft Flurstück 512 und 851 unter Beachtung der Planstraßenführung in der jeweils gefertigten Planzeichnung. Im Folgenden wird auf die Landes- und Regionalplanung abgestellt, die aber viel später aufgestellt wurde als der Bebauungsplan. Diese kann jetzt nur deshalb berücksichtigt werden, da die Stadt vorher untätig war und die Bebauung nicht vorangetrieben hat. Das führt jetzt zur Benachteiligung der Eigentümer, die nach dem Willen der 2. Änderung Grünlandgrundstücke behalten. Sie passen halt prima zur Begründung!</p> <p>Abwägungsvorschlag: Bei den Ausführungen auf Seite 6 werden die mit der 2. Änderung verfolgten städtebaulichen Ziele erläutert. Vollständigkeitshalber wird erwähnt, dass für die, zwischenzeitlich durch reale Teilung von Flurstücken gemäß dem BPL 708 1.Ä entstandenen gefangenen Flurstücke, die bis zur Umsetzung der zugehörigen Erschließung gemäß BPL 708 1.Ä keine direkte Zugänglichkeit von einer öffentlichen Straße haben, im 2. Änderungsverfahren eine durch Bodenordnung zu sichernde Erschließung erhalten. Die Erwähnung dieses Sachverhaltes ist ausreichend. Eine Aufzählung von Flurstücksnummern ist nicht notwendig. Die Eigentümer gefangener Grundstücke sind durch ihre unmittelbare Beteiligung an der Bodenordnung über die gegenwärtig real fehlende Erschließung ihrer Grundstücke informiert. Bei jedem Planverfahren sind die durch die Raumordnung und Landesplanung rechtsverbindlichen Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde. Private und öffentliche Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. So fiel bei der Ertaufstellung des BPL 1992 und bei der 1.Änderung des BPL 708 im Jahre 2004 die Abwägung zu Gunsten der Eigentümer am östlichen Plangebietsrand aus. Nun wurde aus städtebaulichen Erwägungen in der 2. Änderung anders gewichtet und für die Eigentümer am östlichen Plangebietsrand die planungsrechtliche Situation durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander geändert. Das ist abwägungsgerecht, dass einzelne Belange zu Gunsten anderer Belange in der Abwägung zurücktreten müssen.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.: 15	Einwender: B1	Datum der Stellungnahme: 06.02.2018
Beschluss: -Kenntnisnahme der Äußerung -Beibehaltung des Planungskonzeptes		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
16	B1	06.02.2018
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Eine weitere Fehleinschätzung liegt auf Seite 14 vor: "Der Bereich gilt als reiner Wohnbezirk mit Ein- und Zweifamilienhäusern, der eine nachteilige ÖPNV-Verbindung an das Stadtzentrum und den Bahnhof aufweist. Zum Zentrum Finow ist eine gute Anbindung vorhanden." Das schon deswegen, da der ÖPNV beide benannten Bereiche bedient. Wer also nach Finow gut kommt, kommt auch gut in das Stadtzentrum und umgekehrt. Man muss halt nur für die Fahrt ins Stadtzentrum von Eberswalde umsteigen. Auf dieser Seite wird allerdings mit dem Wortlaut "Der Bebauungsplan Nr. 708 - 2.Ä ist aus diesen Entwicklungszielen abgeleitet und soll insbesondere das Ziel stützen, die innerstädtischen Wohnlagen von Eberswalde zu stärken, indem er nicht vollzogene Planungsrechte in Randlage zurücknimmt und die vorhandenen Grünareale planungsrechtlich sichert." der tatsächliche Grund für die Änderung offengelegt. Die jetzt durch die Änderung des Bebauungsplanes benachteiligten Bürger, die auf einen rechtskräftigen Bebauungsplan vertraut haben, sind völlig irrelevant.</p> <p>In 4. Planinhalt (4.1) wird folgendes ausgeführt: "... Auf ehemaliger Ackerfläche, die heute überwiegend als Grünlandflächen ..." Das klingt gut, lässt aber vollkommen außer Acht, dass die privatlandwirtschaftliche Nutzung mit Vorbereitung und Erstellung des Bebauungsplanes ab Ende 1991 größtenteils eingestellt wurde, da auf einen schnellen Fortschritt der Bebauung vertraut wurde. In der weiteren Schilderung wird darauf abgestellt, dass jetzt bedeutend größere Grundstücke nachgefragt werden als mit der ursprünglichen Planung angebotsfähig sind. Letztendlich ist es doch aber so, dass die Vermarktung der Grundstücke Sache der Eigentümer ist. So wird eigentlich nie dargestellt wie viele Grundstücke der Stadt Eberswalde gehören, um einmal das Besitzverhältnis deutlich zu machen. Dann kommt wieder die Schlussfolgerung "Ferner sind bei der erfolgten Umlegung gemäß § 45 ff BauGB für die Errichtung des Ligusterweges einige gefangene Grundstücke entstanden, deren Erschließung über die Neufestsetzungen im Änderungsverfahren gesichert werden soll." ohne die Grundstücke nachvollziehbar mit Nr. zu benennen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Wiedergabe von Textpassagen der Begründung und die persönliche Interpretation des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Die Interessen der Eigentümer, die privaten Belange, wurden im Verfahren ermittelt, bewertet und gewichtet und mit den öffentlichen Belangen abgewogen (Kapitel 5.2). Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Eigentümern ein, die durch die 2. Änderung nicht mehr im Baugebiet liegen. Im Kapitel 2.2 der Begründung sind die Flurstücke im Plangebiet aufgezählt, die mit Stand 09/2017 im Eigentum der Stadt sind. Zu den gefangenen Grundstücken s. lfd. Nr.15.</p> <p>Beschluss: - Kenntnisnahme der Äußerung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
17	B1	06.02.2018
Zusammenfassung		
Einwendung:		
<p>In 4.2 werden Entschädigungsansprüche behandelt. Offen bleibt, ob es eine gerichtlich belegte Meinung oder nur die Meinung der Verfasser ist. Es werden keine diesbezüglichen gerichtliche Entscheidungen aufgeführt, so dass für mich diese Frage nach wie vor gerichtlich zu klären bleibt.</p>		
<p>Nach dem Bebauungsplan und seiner 1. Änderung hätte ich nach erfolgter, aber bisher durch die Stadt Eberswalde unterlassener Umlegung, 2 verwertbare Baugrundstücke erhalten, nach der 2. Änderung werde ich aber nur noch eins haben und gut ein Drittel der Fläche geht mir verloren. Da die anderen Pläne bereits Rechtskraft hatten, gibt es den Entschädigungsparagraphen im Baugesetz, nur die Lesart ist hier offensichtlich unterschiedlich. Ich für meinen Teil werde mich um eine Entschädigung bemühen. Die ebenfalls diesbezügliche Feststellung "Die im August 2015 durchgeführte Eigentümerbefragung und anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ergab keine Hinweise auf bestehende Ansprüche auf Ersatz von Vertrauensschaden nach §39 BauGB." ist für mich nicht nachvollziehbar, da ich diese Ansprüche vorsorglich anmeldete und diese hier wiederhole.</p>		
Abwägungsvorschlag:		
<p>Die Ausführungen im Kapitel 4.2 sind den einschlägigen Kommentierungen zum Baugesetzbuch entnommen.</p> <p>Vermutlich hätte der Einwender bei einer Umlegung auf Grundlage des BPL 708 1.Ä zwei Grundstücke zugeteilt bekommen, aber mit je < 600 m² Grundstücksfläche und einem durch den Einwender zu zahlenden Ausgleich i.H. von ca. 6.000 €.</p> <p>Durch die 2. Änderung erhält der Einwender vermutlich nur 1 Grundstück > 900 m² und erhält noch einen finanziellen Ausgleich von aufgerundet 800 €.</p> <p>Die Umlegung rechnet ohne Erschließungskosten. Die Hausanschlusskosten für Trinkwasser, Schmutzwasser und Strom und Grundstückszufahrten wären nach der rechtsverbindlichen Umlegung auf Grundlage des BPL 708 1.Ä dann aber doppelt durch den Eigentümer zu entrichten. Die gesetzliche Bodenordnung ist immer auf Wertausgleich ausgerichtet, so dass keiner benachteiligt wird.</p> <p>Der sogenannte Vertrauensschaden § 39 BauGB erfasst nicht die Bodenordnung, sondern hier geht es um Entschädigung von Aufwendungen zur Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten. Zu den Aufwendungen gehören bspw. Kosten für Vermessungsarbeiten, Architektenleistungen, wenn diese durch die Bebauungsplanänderung an Nutzen und Wert verlieren. Die Leistung der Entschädigung muss beantragt werden, prüffähige Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs müssen vorliegen. Solchen Antrag hat der Einwender nicht gestellt.</p>		
Beschluss:		
-Kenntnisnahme der Äußerung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
18	B1	06.02.2018
Zusammenfassung		
Einwendung:		
<p>Die in 5. aufgeführten planungsrechtlichen Festsetzungen sind zwar nachvollziehbar, aber was nützen diese wenn sie nicht kontrolliert werden. Bereits eine Begehung der erschlossenen und bebauten Grundstücke würde offenlegen, dass die Auslegung dieser Festsetzungen (auch die textlichen) durch einzelne recht großzügig erfolgt. Für mich nicht nachzuvollziehen ist die Festlegung der Bepflanzung mit Bäumen, wo insbesondere zu bemängeln ist, dass auf den Baugrundstücken Bäume vorgesehen sind, welche vom wuchstechnischen Ausmaß nicht unerheblich sind und die Straßenbegleitbepflanzung dagegen sehr überschaubar bleibt, sowohl in der Auswahl der Baumarten als auch in der Wuchshöhe und -breite sowie bezüglich der Beseitigung des anfallenden Herbstlaubes. Wobei hier nur der Vollständigkeit halber auf die immer wiederkehrenden Problemdiskussionen insbesondere in der Fliederallee hingewiesen wird.</p>		
In 5.5 wird ausgeführt:		
<p>"Die Zugänglichkeit zur privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Feldflur erfolgt wie bisher über die vorhandenen Wegeflurstücke 526 und 527 (Gemarkung Finow, Flur 19), die als Bestandteil der privaten Grünfläche festgesetzt werden. Für den Weg bedarf es keiner planungsrechtlichen Sicherung als Straßenverkehrsfläche." Dem Eigentümer der jeweiligen Grünlandfläche wird somit die Pflege und Instandhaltung des städteigenem Wegegrundes aufgebürdet.</p>		
Weiter:		
<p>"Auch können die durch das Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) entstandenen gefangenen Grundstücke erschlossen werden." Welche Grundstücke betrifft es und werden sie nicht erst durch die 2. Änderung "gefangen"?</p>		
In 5.8.2 wird ausgeführt:		
<p>"Weder ist im BPL Nr. 708 1.Ä die für diese Fläche einst vorgesehene Erschließungsstraße realisiert worden, noch konnten Bauanträge in diesem Bereich auf Grund der fehlenden Erschließung gestellt werden." Die Stadt Eberswalde hat bisher weder die Straße noch die Erschließung realisiert, wieso? Warum wurden die Eigentümer nur sporadisch informiert und nicht in eine zügige Umsetzung einbezogen?</p>		
Abwägungsvorschlag:		
<p>Die Mitteilung, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen nachvollziehbar sind, wird zur Kenntnis genommen. Für die bereits bebauten Grundstücke gilt bis zum Inkrafttreten des BPL 708 2.Ä die Festsetzungen des BPL 708 1.Ä. Die Festsetzungen des BPL 708 2.Ä gelten für die Zukunft und zukünftige Vorhaben, so dass die zukünftigen Festsetzungen nicht nachträglich Bauvorschrift für bereits genehmigte und errichtete Vorhaben sein können. Für die Baugrundstücke wurde Baumpflanzungen einheimischer Arten festgesetzt, die in den Größen und Formen variieren. Diese Baumpflanzung ersetzt die im BPL 708 1.Ä vorgesehene Heckenpflanzung an der Plangebietsgrenze. Bei der Wahl der Straßenbäume wurde sich am Ligusterweg orientiert. Die dort gepflanzte Baumgröße ist hinsichtlich Verschattung und Laubfall von den Anwohnern akzeptiert.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
18	B1	06.02.2018
<p>Auch in der Vergangenheit wurde den Eigentümern der jeweiligen Grünfläche nicht die Pflege und Instandhaltung des Wegeflurstückes aufgebürdet. Daran soll sich in der Zukunft auch nichts ändern.</p> <p>Zu den gefangenen Grundstücken s. lfd. Nr.15.</p> <p>Beharrlich hat die Stadt die Erschließung im neuen Wohngebiet und unter erschwerten Rahmenbedingungen vorangetrieben. Zum einen fehlte anfangs der Flächenzugriff auf die Verkehrsflächen im Plangebiet zum anderen fehlten die notwendigen Haushaltsmittel für den Bau der Straßen. Auch der ZWA war nicht in der Lage, dass Baugebiet mit Trink- und Schmutzwasserleitungen zu erschließen.</p> <p>Der erste Erschließungsabschnitt konnte über eine freiwillige Umlegung realisiert werden. Mit Rechtswirksamkeit des BPL 708 1.Ä wurde das gesetzliche Umlegungsverfahren für die drei weiteren Erschließungsabschnitte im Ligusterweg durchgeführt, so dass der Flächenzugriff geregelt war. Für den Bau der Erschließung musste mit den Eigentümern Vorfinanzierungsvereinbarungen über die Kosten der leitungsgebundenen und straßenseitigen Erschließung getroffen werden. Hier bestand die Schwierigkeit, genügend Mitwirkungsbereite zu finden, auch über Tausch und Kauf/Verkauf, um eine wirtschaftlich erschließbare Abschnittsgröße zu erhalten. Bei der Suche nach einer Mindestanzahl von Mitwirkungsbereiten stand die Stadt immer wieder in Kontakt mit den Grundstückseigentümern. Dabei wurde auch im gesamten Plangebiet gesucht und angefragt.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Äußerung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
19	B1	06.02.2018
Zusammenfassung		
Einwendung:		
<p>Pkt. 5.12 befasst sich mit der Abwägung öffentlicher und privater Belange. Hierbei werden die "privaten" Belange weit hinter den "öffentlichen" zurückgestellt, da der Schwerpunkt nur im Interesse der Stadt auf eine gutlesbare und logisch klingende Erörterung gesetzt wurde. In diesem Abschnitt wird dem geneigten Leser und Stadtverordneten vorgegaukelt, dass im Sinne einer Interessenabwägung tatsächlich ein Austausch zwischen Eigentümer und Stadt stattfindet. "Die Eigentümer der als private Grünfläche ausgewiesenen Fläche sind an dem Erhalt der planungsrechtlichen Situation interessiert und möchten ihre Grundstücke entsprechend der Ausweisungen im rechtswirksamen Bauungsplan nutzen. Die Rücknahme von Planungsrechten kann sich für die Eigentümer wie eine Teilenteignung mit entsprechendem Wertverlust der Grundstücke auswirken.</p> <p>Die Stadt Eberswalde ist deshalb aktiv bemüht, einen Ausgleich der Interessenlage herbeizuführen.</p> <p>Die Stadt hat den von der Änderung betroffenen Eigentümern angeboten, ihre Grundstücke zu erwerben oder im Rahmen des im Plangebiet durchzuführenden Umlegungsverfahrens zu tauschen.</p> <p>Das Angebot der Stadt, die betroffenen Flächen anzukaufen und oder im Zuge der Bodenordnungsmaßnahme die Grundstücke zu tauschen, werden als milderndes Mittel zur Zweckerreichung (Minderung des Wertverlustes für die Eigentümer) angesehen. Anderweitige Alternativlösungen, um diesen Sachverhalt abzuwenden, sind nicht erkennbar. Es wurde, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, kein milderes Mittel gefunden, um die Bauungsplanziele zu erreichen."</p> <p>Richtig ist, dass vor vielen Jahren (2009) eine Abfrage zur Tauschwilligkeit stattgefunden hat. Danach kam nichts mehr. Im Zuge der Vorbereitung der 2. Änderung wurden im August 2015 die Betroffenen angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Daran anschließend erhielt ich ein Kaufangebot.</p> <p>Unklar dabei bleibt, warum dieses Angebot vom Preis je Quadratmeter erheblich unten dem Preis liegt, welcher unter Berücksichtigung des Wechsels von DM zu € im Jahr 2000 durch den Umlegungsausschuss für die Einwurfsfläche aufgerufen wurde. Mir sind aber Eigentümer bekannt, welche ein Grundstück haben, was nach der 2. Änderung im zu erwartendem Grünflächenbereich liegt, die ein solches Angebot nicht erhalten haben.</p> <p>Warum wird in der Begründung zur 2. Änderung der Eindruck vermittelt, dass alle betroffenen Eigentümer diese Offerte erhalten haben? Stellt diese Einschätzung nicht einen Widerspruch zu den angeführten fehlenden Entschädigungsansprüchen dar?</p>		
Abwägungsvorschlag:		
<p>Die Wiedergabe von Textpassagen der Begründung und die persönliche Interpretation des Einwenders werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Quadratmeterpreise in Kaufangeboten sind privatrechtlicher Natur und nicht bauungsplanrelevant.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Eigentümer der zukünftigen Grünfläche kein konkretes Angebot erhalten haben, wenn sie der schriftlichen Aufforderung nach Abgabe einer Stellungnahme nicht reagiert haben und ihr Bauinteresse oder Verkaufsinteresse gegenüber der Stadt ausdrücklich bekundet haben. Da der Betroffene sich bis heute nicht einmal geäußert hat, scheint er mit der Grünflächenfestsetzung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
19	B1	06.02.2018
<p>einverstanden.</p> <p>Auch wenn kein Entschädigungsanspruch rechtlich begründet werden kann, die Begründung gibt lediglich die Rechtslage wieder, kann dennoch freiwillig, wenn Verkaufsinteresse besteht, ein privatrechtlicher Kaufvertrag mit der Stadt geschlossen werden.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Äußerung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
20	B1	06.02.2018
Zusammenfassung		
Einwendung:		
<p>Im Punkt 6.2.2 und ff. wird auf eine Bestanderhebung vom März 2017 eingegangen. Hierunter fallen Beurteilungen auf der Bodenversiegelung. Warum ist nicht schon hier festgestellt worden, dass in der Wohnbebauung Ligusterweg eine großzügige Auslegung der "textlichen Festsetzungen" des Bebauungsplanes vorliegt? Ebenfalls im Frühjahr wurde eine Einschätzung zur Flora und Fauna durchgeführt. Obwohl die vorhandenen Nester von Elster und Krähen unübersehbar, reicht es lediglich zu einer "vermutet vorliegenden Brutmöglichkeit".</p>		
<p>Im Punkt 6.2.6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffskompensation wird deutlich, dass die damit verbundenen Belastungen in der Hauptsache auf die Eigentümer abgeladen werden, damit die landes-, kreis-, und städteplanerischen Vorgaben erfüllt werden.</p>		
<p>"Mit den Pflanzgeboten für die privaten Baugrundstücke und die Straßenverkehrsflächen sind ausreichende Vorkehrungen getroffen worden, um der Vorgabe aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Eberswalde zur Ortsrandgestaltung zu entsprechen. Die geänderte Ortsrandeingrünung gegenüber dem BPL Nr. 708 1Ä wurde festgesetzt, um die vorhandene weite Offenlandschaft nicht durch eine Hecke auf der Stadtgrenze zu teilen."</p>		
<p>Im Punkt 6.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung wird erneut die Begründung der gefangenen Grundstücke bemüht, ohne dass diese an irgendeiner Stelle auch nur ansatzweise konkretisiert und nachvollziehbar dargestellt wurden. In Punkt 6.10 Kosten und Finanzierung gewinnt man den Eindruck, dass nur der Stadt Eberswalde Kosten entstehen und deren Last ist. Dass die bisherigen Umsetzungsbemühungen immer mit einer "Vorkassenleistung" an die Eigentümer herangetragen wurden und sich letztendlich fast alles in den Erschließungskosten niederschlägt, wird nicht erwähnt. Bemüht wird lediglich wieder der Umstand der gefangenen Grundstücke, welche zum Teufel sind es denn nun?</p>		
<p>Auch wenn ich davon ausgehe, dass meine Einwendungen abgelehnt werden, genau wie die - vor der jetzt erfolgenden 180° Wende- aus dem Jahr 1992, erwarte ich eine schriftliche Antwort.</p>		
Abwägungsvorschlag:		
<p>Die Wiedergabe von Textpassagen der Begründung und die persönliche Interpretation des Einwenders werden zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>Zur "großzügigen Auslegung" s. lfd. Nr. 18.</p>		
<p>Die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücken ist rechtskonform. Die Verursacher der Eingriffe in den Boden, in Natur und Landschaft sollen auch für eine Kompensation sorgen.</p>		
<p>Zu den gefangenen Grundstücken s. lfd. Nr. 15</p>		
<p>Dass Eigentümer sich auch an Erschließungskosten beteiligen, ist der Stadt bewusst und basiert auf gesetzlichen Regelungen. Sie erhalten aber dafür einen adäquaten</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2018 / zur Stvv-Sitzung am 31.05.2018

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
20	B1	06.02.2018
<p>Wertzuwachs. Die Gemeinde hingegen hat die anteiligen Herstellungskosten gemäß der Erschließungsbeitragssatzung zu tragen und übernimmt die Folgekosten für den dauerhaften Erhalt der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Es geht daher hier ausdrücklich um die Kosten der öffentlichen Hand.</p> <p>Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden behandelt und abgewogen. Der Einreicher erhält das Abwägungsergebnis.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Äußerung</p>		